

**Einladung
zur 29. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 28.11.2019,
um 17:00 Uhr im Europasaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 30.10.2019 |
| 3 | 04 - 16 2053/2019 |
| | Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege;
hier: Pauschale Erhöhung des Betrages zur Anerkennung der
Förderleistung |
| 4 | 04 - 16 2054/2019 |
| | Netzwerk Frühe Hilfen - Ausbau und Weiterentwicklung der Frühen
Hilfen |
| 5 | 04 - 16 2055/2019 |
| | Haushalt 2020;
hier: Vorstellung der Budgets 401 „Jugend allgemein“ und 402
„Jugendcafé am Brink“ |
| 6 | 04 - 16 2056/2019 |
| | Betriebskostenzuschüsse für Einrichtungen der außerschulischen
Jugendarbeit |
| 7 | 04 - 16 2057/2019 |
| | Pauschalzuschüsse an Jugendverbände |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 14. November 2019

Jan Ludwig
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2053/2019	13.11.2019

Betreff

Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege;
hier: Pauschale Erhöhung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	28.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die Beträge zur Anerkennung der Förderleistung in der Kindertagespflege lt. Ziffer 2.2 bis 2.6 der Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein zunächst pauschal ab dem 01.01.2020 bis zur Verabschiedung und In Kraft treten der neuen Förderrichtlinien zu erhöhen. Die neuen Stundensätze werden wie folgt festgesetzt:

Ziffer 2.2 Regelstundensatz 5,00 €/Std.

Ziffer 2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf 6,00 €/Std.

Ziffer 2.4 Ergänzende Betreuung 6,00 €/Std.

Ziffer 2.5 Betreuung am Wochenende 6,00 €/Std.

Ziffer 2.6 Vergütung in den Nachtstunden 2,50 €/Std.

Sachdarstellung :

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen ist gemäß § 23 SGB VIII durch die Richtlinie über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich (Stand 01.08.2015) geregelt.

Es war geplant, diese Richtlinie in Abstimmung mit den Kindertagespflegepersonen zu überarbeiten, um die finanzielle Auskömmlichkeit sicherzustellen und die Arbeit der Tagesmütter wertzuschätzen.

Die Verwaltung hatte geplant, die überarbeiteten Richtlinien dem Jugendhilfeausschuss im Herbst/Winter dieses Jahres zum Beschluss vorzulegen. Leider haben die Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege (3 Halbtagsstellen) die Stadt Emmerich im Sommer verlassen. Aufgrund dieses personellen Engpasses konnte nur mit großer Anstrengung und Verschiebungen in anderen Bereichen des Jugendamtes das Tagesgeschäft aufrechterhalten werden. Es war allerdings nicht möglich, weiter an den Richtlinien zu arbeiten.

Es hat ein Stellenbesetzungsverfahren für zwei Vollzeitstellen stattgefunden. Es sind zwei geeignete Bewerberinnen gefunden und ausgewählt worden. Frau Hübers hat ihren Dienst zum 01.11.2019 aufgenommen und Frau Becker wird ihren Dienst am 01.01.2020 aufnehmen.

Um Zusagen gegenüber den Kindertagespflegepersonen einhalten zu können ist angedacht, ab dem 01.01.2020 zunächst als Zwischenlösung eine vorläufige Erhöhung des Stundensatzes vorzunehmen. Mit der Sprecherin der Kindertagespflegepersonen ist diese Vorgehensweise besprochen und abgestimmt worden.

Die letzte Erhöhung der Stundensätze erfolgte zum 01.01.2015. Der Regelstundensatz wurde von 4,00 € auf 4,50 Euro angehoben und die besonderen Stundensätze entsprechend. Die derzeit gültige Förderrichtlinie wurde zum 01.08.2015 beschlossen. Da seit dem Jahr 2015 keine Erhöhung mehr erfolgt ist, schlägt die Verwaltung vor, den Anerkennungsbetrag der Förderleistung um 0,50 € pauschal zu erhöhen. Geplant ist die gesamte Förderrichtlinie zu überarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung im Sommer 2020 vorzulegen. Dabei muss beachtet werden, dass die neuen Kolleginnen ausreichend Zeit für die Einarbeitung benötigen. Erst danach kann im Team Tagesbetreuung für Kinder die Erarbeitung der Richtlinien vorgenommen werden.

Für die Erstellung der Förderrichtlinie sollen noch Regelungen dahingehend erfolgen, ob es Nebenleistungen zum Stundensatz gibt oder ob eine pauschale Erhöhung der Stundensätze erfolgen soll, die alle Nebenleistungen abdecken.

Unter anderem wird auch eine Differenzierung der Stundensätze für die Dauer der Tätigkeit oder Qualifizierung überlegt. Weitere mögliche Nebenleistungen ergeben sich aus dem Forderungskatalog der Kindertagespflegepersonen. Insgesamt kann die Prüfung von Nebenleistungen zur Folge haben, dass sich der Stundensatz in Bezug auf eventuelle Zusatzleistungen in der Höhe nochmals verändert. Eine Schlechterstellung in der Gesamtförderung (Stundensatz und Nebenleistung) soll allerdings nicht erfolgen, so dass hier ein sogenannter Bestandschutz greifen würde.

Des Weiteren sollte beachtet werden, dass die KiBiz-Reform Regelungen für die Kindertagespflege vorsieht, die in der neuen Förderrichtlinie eingearbeitet werden sollten. Die Verabschiedung des Gesetzes wird dazu erwartet.

Die Verwaltung schlägt daher als Zwischenlösung vor, die Beträge zur Anerkennung der Förderleistung in der Kindertagespflege wie nachstehend aufgeführt pauschal ab dem 01.01.2020 bis zur Verabschiedung und In Kraft treten der neuen Förderrichtlinien zu erhöhen:

Ziffer 2.2 Regelstundensatz von 4,50 € auf 5,00 €

Ziffer 2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf von 5,50 € auf 6,00 €

Ziffer 2.4 Ergänzende Betreuung von 5,50 € auf 6,00 €

Ziffer 2.5 Wochenende von 5,50 auf 6,00 €

Ziffer 2.6 Vergütung in den Nachtstunden von 2,00 € auf 2,50 €.

Der Sachkostenanteil in den jeweiligen Stundensätzen in Höhe von 1,90 €/Std. bleibt zunächst unverändert.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushalt 2020 vorgesehen. Produkt 1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 16 2053 2019 A 1 Richtlinien zum 01.08.2015

04 - 16 2053 2019 A 2 Richtlinien zum 01.01.2020



Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein (Stand 01.08.2015)

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB)) sollte entsprechend geregelt sein.

1. Förderung in der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt. In den aufgeführten Stundensätzen (siehe Punkt 2 dieser Richtlinien) sind die Sachkosten bereits enthalten.

Grundsätzlich besteht alternativ die Möglichkeit, gegenüber der Finanzbehörde im Einzelfall höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

2. Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

2.1 Eingewöhnung

In der Eingewöhnungsphase wird der reguläre Stundensatz gezahlt. Der Stundenumfang wird individuell anhand der Bedürfnisse des Kindes durch die Fachberatung Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Eltern und Tagespflegepersonen abgestimmt.

2.2 Regelstundensatz

Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation erhalten einen Regelstundensatz i. H. v. 4,50 €/Std. je Kind.

2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für ein Kind mit besonderem Förderbedarf wird ein Stundensatz i.H.v. 5,50 €/Std. gewährt.

Ein besonderer Betreuungsbedarf wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

2.4 Ergänzende Betreuung

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein erhöhter Stundensatz i.H.v. 5,50 €/Std. gezahlt. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung der Kindertagespflege genehmigt werden.

2.5 Wochenende

An Samstagen und Sonntagen wird der erhöhte Stundensatz von 5,50 €/Std. gezahlt.

2.6 Vergütung von Nachtstunden

In der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgt eine Vergütung i.H.v. 2,00 €/Std.

3. Erstattung weiterer Aufwendungen

3.1 Kostenerstattung für Unfall-, Renten- Kranken- und Pflegeversicherung

Auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII werden folgende Leistungen zusätzlich zum Stundensatz erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein.

Es finden nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen der Stadt Emmerich am Rhein bei der Berechnung der zu erstattenden Beiträge Berücksichtigung.

Der Nachweis soll jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch die Tagespflegeperson eingereicht werden. Die Erstattung erfolgt jeweils für den zurückliegenden Zeitraum.

3.2 Kostenbeteiligung an der Qualifizierung:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes sind:

- eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachkraft Kindertagespflege
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach dem DJI – Curriculum und entsprechender Zertifizierung durch den Bundesverband für Kindertagespflege. Alternativ wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung anerkannt (Mindestvoraussetzung ist der Status als Kinderpflegerin mit Zusatzanerkennung im Bereich Kindertagespflege).

- tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein

Danach werden die Kosten für die Qualifizierung hälftig von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen.

Als Nachweis dient eine formelle Bestätigung des Maßnahmeträgers.

4. Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen Betreuungsstunden werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundensätze, unter Punkt 2 dieser Richtlinien, als monatliche Pauschale festgesetzt und ausgezahlt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab.

Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfall-, Renten- sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erfolgt, ist eine angemessene Zuzahlung für Mahlzeiten durch die Eltern an die Tagespflegeperson zulässig.

4.1 Fehlzeiten Tageskind

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale ungekürzt weitergezahlt (siehe Punkt 5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten).

4.2 Ausfallzeiten Tagespflegeperson

Bei Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub (25 Tage pro Kalenderjahr, ausgehend von einer 5 Tage Woche) und Krankheit (10 Tage pro Kalenderjahr) der Tagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung/Pauschale weitergezahlt.

Der Urlaub ist frühzeitig mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

Bei längerer Abwesenheit wird die laufende Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.

4.3 Vertretungsregelung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Eltern und die Tagespflegepersonen die geplante betreuungsfreie Zeit abstimmen. Die Vertretung soll durch die Tagespflegeperson bei einer anderen anerkannten Tagespflegeperson organisiert und sichergestellt werden. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung und keine Zusatzleistung an die Vertretung. Das Vertretungssystem sollte so organisiert sein, dass ein Ausgleich der Vertretungszeiten untereinander gegeben ist.

Sofern in Ausnahmefällen die Vertretung über das Jugendamt organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu. In diesen Fällen ist das Jugendamt spätestens 8 Wochen vorher zu informieren.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie des Tagespflegekindes sind durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 4.1 und 4.2 hinausgehen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs. Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über die entsprechende Änderungsmitteilung rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2015 in Kraft.



Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.06.2015, zuletzt geändert in der Sitzung am 17.12.2019, folgende Richtlinien für die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB)) sollte entsprechend geregelt sein.

1. Förderung in der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt. In den aufgeführten Stundensätzen (siehe Punkt 2 dieser Richtlinien) sind die Sachkosten bereits enthalten.

Grundsätzlich besteht alternativ die Möglichkeit, gegenüber der Finanzbehörde im Einzelfall höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

2. Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

2.1 Eingewöhnung

In der Eingewöhnungsphase wird der reguläre Stundensatz gezahlt. Der Stundenumfang wird individuell anhand der Bedürfnisse des Kindes durch die Fachberatung Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Eltern und Tagespflegepersonen abgestimmt.

2.2 Regelstundensatz

Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation erhalten einen Regelstundensatz i. H. v. 4,50 €/Std. je Kind. Der Regelsatz erhöht sich ab dem 01.01.2020 auf 5,00 €/Std. je Kind.

2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für ein Kind mit besonderem Förderbedarf wird ein Stundensatz i.H.v. 5,50 €/Std. gewährt. Dieser Stundensatz erhöht sich ab dem 01.01.2020 auf 6,00 €/Std.

Ein besonderer Betreuungsbedarf wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

2.4 Ergänzende Betreuung

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein erhöhter Stundensatz i.H.v. 5,50 €/Std. und ab dem 01.01.2020 in Höhe von 6,00 €/Std. gezahlt. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung der Kindertagespflege genehmigt werden.

2.5 Wochenende

An Samstagen und Sonntagen wird der erhöhte Stundensatz von 5,50 €/Std. und ab dem 01.01.2020 in Höhe von 6,00 €/Std. gezahlt.

2.6 Vergütung von Nachtstunden

In der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgt eine Vergütung i.H.v. 2,00 €/Std. Ab dem 01.01.2020 erhöht sich der Stundensatz auf 2,50 €/Std.

3. Erstattung weiterer Aufwendungen

3.1 Kostenerstattung für Unfall-, Renten- Kranken- und Pflegeversicherung

Auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII werden folgende Leistungen zusätzlich zum Stundensatz erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein.

Es finden nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen der Stadt Emmerich am Rhein bei der Berechnung der zu erstattenden Beiträge Berücksichtigung.

Der Nachweis soll jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres durch die Tagespflegeperson eingereicht werden. Die Erstattung erfolgt jeweils für den zurückliegenden Zeitraum.

3.2 Kostenbeteiligung an der Qualifizierung:

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes sind:

- eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachkraft Kindertagespflege
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach dem DJI – Curriculum und entsprechender Zertifizierung durch den Bundesverband für Kindertagespflege. Alternativ wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung anerkannt (Mindestvoraussetzung ist der Status als Kinderpflegerin mit Zusatzanerkennung im Bereich Kindertagespflege).
- tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein

Danach werden die Kosten für die Qualifizierung hälftig von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen.

Als Nachweis dient eine formelle Bestätigung des Maßnahmeträgers.

4. Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen Betreuungsstunden werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundensätze, unter Punkt 2 dieser Richtlinien, als monatliche Pauschale festgesetzt und ausgezahlt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab.

Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfall-, Renten- sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erfolgt, ist eine angemessene Zuzahlung für Mahlzeiten durch die Eltern an die Tagespflegeperson zulässig.

4.1 Fehlzeiten Tageskind

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale ungekürzt weitergezahlt (siehe Punkt 5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten).

4.2 Ausfallzeiten Tagespflegeperson

Bei Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub (25 Tage pro Kalenderjahr, ausgehend von einer 5 Tage Woche) und Krankheit (10 Tage pro Kalenderjahr) der Tagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung/Pauschale weitergezahlt.

Der Urlaub ist frühzeitig mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

Bei längerer Abwesenheit wird die laufende Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.

4.3 Vertretungsregelung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Eltern und die Tagespflegepersonen die geplante betreuungsfreie Zeit abstimmen. Die Vertretung soll durch die Tagespflegeperson bei einer anderen anerkannten Tagespflegeperson organisiert und sichergestellt werden. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung und keine Zusatzleistung an die Vertretung. Das Vertretungssystem sollte so organisiert sein, dass ein Ausgleich der Vertretungszeiten untereinander gegeben ist.

Sofern in Ausnahmefällen die Vertretung über das Jugendamt organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu. In diesen Fällen ist das Jugendamt spätestens 8 Wochen vorher zu informieren.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie des Tagespflegekindes sind durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 4.1 und 4.2 hinausgehen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs. Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über die entsprechende Änderungsmitteilung rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2054/2019	13.11.2019

Betreff

Netzwerk Frühe Hilfen - Ausbau und Weiterentwicklung der Frühen Hilfen

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	28.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Ausführungen zum Netzwerk Frühe Hilfen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit dem Ausbau sowie der Weiterentwicklung der „Frühen Hilfen“.

Sachdarstellung :

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes, das 2012 in Kraft getreten ist, wird der Prävention und den „Frühen Hilfen“ ein besonderer Stellenwert beigemessen. „Frühe Hilfen“ sind Angebote und Unterstützungsleistungen für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen.

Sie umfassen praktische Hilfen, Beratung, Vermittlung und Begleitung. Frühe Hilfen richten sich grundsätzlich an alle Eltern. Ein besonderer Fokus liegt auf den Familien die sich gerade in einer schwierigen Lebenslage befinden und das Gefühl haben, mit der Situation nicht mehr alleine klar zu kommen, und sich dringend Unterstützung wünschen.

Es ist das Ziel der „Frühen Hilfen“ gerade Eltern mit besonderen Bedarfslagen möglichst früh zu erreichen. Gerade Eltern mit besonderen Bedarfslagen benötigen zeitnahe Beratung und Hilfe, sie scheuen jedoch oftmals den Kontakt mit der institutionellen Jugendhilfe.

Als Träger der kommunalen öffentlichen Jugendhilfe hat die Stadt Emmerich am Rhein nach § 3 (3) KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) die Aufgabe, die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz durch die Einrichtung eines Netzwerkes „Frühe Hilfen“ zu organisieren.

In Emmerich am Rhein gibt es seit dem Jahr 2013 ein Netzwerk Frühe Hilfen. In dem Netzwerk sind Beratungsstellen, der Kinderschutzbund, Kindertageseinrichtungen sowie Träger der Familienbildung und das Jugendamt vertreten.

Im Jahre 2014 wurde, im Rahmen einer AG Frühe Hilfe, ein Handout erstellt mit Informationen zum Thema „Frühe Hilfen“. Es wurden in diesem alle Informationen zusammen getragen mit Angeboten, die es zu diesem Zeitpunkt, im Rahmen der „Frühen Hilfen“, in Emmerich gab. Durch das Netzwerk wurde ein Flyer herausgegeben, welcher alle wichtigen Anlaufstellen aufführt und so eine gute Übersicht für Eltern bietet. Das Netzwerk trifft sich regelmäßig zum gemeinsamen Austausch. Der Fokus des Netzwerks liegt auf dem Thema Vernetzung und dem gegenseitigen Kennen der unterschiedlichen Angebote.

Im Rahmen der „Frühen Hilfen“ gibt es unterschiedliche Arten von Hilfen. Manche kommen zu den Familien nach Hause und manche müssen die Familien selbst aufsuchen. In Emmerich gibt es z.B.:

- Familien- und Erziehungsberatungsstellen
- Willkommensbesuche durch den Kinderschutzbund
- Hebammen und Familienhebammen
- Schwangerschaftsberatung
- Beratung bei Gedeihstörungen (z.B. wenn das Kind viel schreit)
- Kurse für die gesunde Entwicklung des Kindes in den Familienbildungsstätten
- Familyplus Baby (ein aufsuchendes Angebot vom Anna-Stift)
- Familienfrühstück am Brink, wo man ganz zwanglos Kontakte knüpfen kann

Um eine gute Übersichtlichkeit und einen leichteren Zugang für Familien zu ermöglichen, werden die Träger, mit Unterstützung der Verwaltung, zukünftig die Angebote im Bereich der „Frühen Hilfen“, in einem Online-System des Landes NRW erfassen. Dies ermöglicht den Familien einen leichteren Zugang zu den Angeboten. Die Angebote können über das Online-System zentral dargestellt werden. Hierüber wurde bereits im letzten Jugendhilfeausschuss am 30.10.2019 berichtet. Die Bereitstellung der Angebote soll zunächst für den Bereich der 0- bis 3-jährigen begrenzt werden.

Neben dem Netzwerk Frühe Hilfen in Emmerich findet auch eine regionale Vernetzung auf Kreisebene und eine überregionale Vernetzung statt.

Im Rahmen der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ kann eine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene erfolgen. Diese kann in den Förderbereichen Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen, Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte (GFB), Längerfristige psychosoziale Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige, Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme sowie Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle abgerufen werden. Bislang wurden in Emmerich durch diese Mittel die Willkommensbesuche durch den Kinderschutzbund sowie die Finanzierung der Netzwerkkoordination finanziell unterstützt.

Der Stadt Emmerich stehen hierdurch 12.500 € jährlich zur Verfügung. Nach Ende des Jahres 2019 erfolgt eine Förderung des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ und damit die Mittelbereitstellung in NRW für die Kommunen nur noch bei Vorlage eines Ratsbeschlusses zum Auf- und Ausbau sowie der Weiterentwicklung der „Frühen Hilfen“.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2055/2019	13.11.2019

Betreff

Haushalt 2020;
hier: Vorstellung der Budgets 401 „Jugend allgemein,“ und 402 „Jugendcafé am Brink“

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	28.11.2019
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Am 19.11.2019 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 durch den Bürgermeister und die Stadtkämmerin in den Rat eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Mit heutigem Tagesordnungspunkt werden durch die Budgetverantwortliche Leitung FB 4 Frau Nadine Bremer die Budgets 401 „Jugend allgemein“ und 402 „Jugendcafé am Brink“ dem Fachausschuss für seine weitere Beratung vorgestellt.

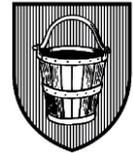
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04 - 16
2056/2019

13.11.2019

Betreff

Betriebskostenzuschüsse für Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	28.11.2019
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die für 2019 zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Landesjugendplan und der Stadt Emmerich am Rhein wie folgt zu verteilen:

Jugendverband/-organisation	Anzahl der Veranstaltungen	Summe je Veranstaltung	Gesamtsumme
MuKIE	3	150,00 €	450,00 €
Gesamt:	3	150,00 €	450,00 €

Träger	Zuschuss
	Summe (EUR)
Pfarrheim St. Johannes - Praest	5.314,50 €
Pfarrheim St. Antonius – Vrsasselt	2.001,17 €
Pfarrheim St. Aldegundis	3.935,89 €
Treffpunkt Heilig Geist	1.024,13 €
Liebfrauenpfarrheim	841,83 €
St. Michaelsheim - Speelberg	5.922,21 €
Pfarrheim Sankt Martinus - Elten	2.960,58 €
Pfarrzentrum Sankt Georg - Hüthum	2.523,55 €
Evangelisches Gemeindezentrum	1.506,32 €
Evangelisches Jugendhaus	2.044,81 €
Gesamt:	28.075,00 €

Sachdarstellung :

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.01.2016 einen Schlüssel für die Verteilung des Betriebskostenzuschusses beschlossen.

Hiernach können bis zu 10 % des Gesamtzuschusses (in 2019 maximal: 2.852,50 EUR) an eigenständige Jugendverbände/-organisationen für einzelne Veranstaltungen gezahlt werden (max. 150 EUR pro Veranstaltung).

Die restliche Summe wird auf die Träger aufgeteilt, die eigene Räumlichkeiten für andere Vereine/Verbände/Initiativen für die offene Kinder- und Jugendarbeit unentgeltlich zur Verfügung stellen und/oder eigene offene Kinder- und Jugendarbeit in diesen Räumen anbieten. Die Höhe des Zuschusses setzt sich aus einem Basisbetrag (40 % der übrigen Mittel) und der Nutzungsdauer der Einrichtung für die offene Kinder- und Jugendarbeit zusammen (60 % der übrigen Mittel). Der Basisbetrag wird durch zwei Faktoren – Größe und Alter der Einrichtung – bestimmt. Die Mittel werden entsprechend prozentual auf die Einrichtungen verteilt.

Berücksichtigt werden alle vom Stadtjugendamt Emmerich am Rhein anerkannten Träger, die entsprechende Angebote im Stadtgebiet vorhalten und einen Antrag stellen. Für den Zuschuss in 2019 wurde der Zeitraum 1.10.2018 bis 30.9.2019 zugrunde gelegt.

Auf Grund eines um 10.165,- EUR höheren Landeszuschusses (im Vergleich zur Berechnungsgrundlage im Jahr 2016) steigt die Höhe des insgesamt zu verteilenden Betriebskostenzuschusses in diesem Jahr entsprechend. Die Berechnung der Zuschüsse kann der Anlage 1 entnommen werden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen. Produkt: 1.100.06.04.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 2056 2019 A 1 Betriebskostenzuschuss Jugendheime 2019

Betriebskosten der Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit

(2) Betriebskosten (90%):

Haushaltsjahr: 2019

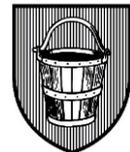
Budget: 25.672,50 €
Restbetrag aus (1): 2.402,50 €
verfügbares Budget: 28.075,00 €

Basisbetrag (gesamt): 11.230,00 €
 Nutzungsbetrag (gesamt): 16.845,00 €

Basisbetrag pro Punkt: 340,30 €
 Nutzungsbetrag pro Std: 3,22 €

Gesamtzuschuss (rechnerisch): 28.075,00 €

Träger	Basisbetrag				Nutzung		Zuschuss
	m ² (Punkte)	Alter (Punkte)	Gesamt- punkte	Betrag (EUR)	Nutzung in Stunden	Betrag (EUR)	Summe (EUR)
Pfarrheim St. Johannes - Praest	3,0	1,0	4,0	1.361,21 €	1226,0	3.953,29 €	5.314,50 €
Pfarrheim St. Antonius - Vrsasselt	2,0	1,0	3,0	1.020,91 €	304,0	980,26 €	2.001,17 €
Pfarrheim St. Aldegundis	2,0	1,0	3,0	1.020,91 €	904,0	2.914,98 €	3.935,89 €
Treffpunkt Heilig Geist	2,0	1,0	3,0	1.020,91 €	1,0	3,22 €	1.024,13 €
Liebfrauenpfarrheim	1,0	1,0	2,0	680,61 €	50,0	161,23 €	841,83 €
St. Michaelsheim - Speelberg	2,0	1,0	3,0	1.020,91 €	1520,0	4.901,30 €	5.922,21 €
Pfarrheim Sankt Martinus - Elten	3,0	1,0	4,0	1.361,21 €	496,0	1.599,37 €	2.960,58 €
Pfarrzentrum Sankt Georg - Hüthum	2,0	1,0	3,0	1.020,91 €	466,0	1.502,64 €	2.523,55 €
Evangelisches Gemeindezentrum	3,0	1,0	4,0	1.361,21 €	45,0	145,10 €	1.506,32 €
Evangelisches Jugendhaus	3,0	1,0	4,0	1.361,21 €	212,0	683,60 €	2.044,81 €
	0,0	0,0	0,0	- €	0,0	- €	- €
	0,0	0,0	0,0	- €	0,0	- €	- €
Gesamt:	23,0	10,0	33,0	11.230,00 €	5.224,0	16.845,00 €	28.075,00 €



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 2057/2019	14.11.2019

Betreff

Pauschalzuschüsse an Jugendverbände

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	28.11.2019
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Jahre 2019 den nachstehend genannten Jugendverbänden einen Zuschuss von 8,05 € je gemeldetem Mitglied zu bewilligen.

1. Bund der katholischen Jugend (BDKJ)
2. Evangelische Gemeindejugend
3. Jugendfeuerwehr
4. THW-Jugend
5. Naturschutzjugend
6. Johanniterjugend
7. Jugendrotkreuz.

Sachdarstellung :

Bei der Bewilligung der jährlichen Pauschalzuwendungen an die Emmericher Jugendverbände wurden in der Vergangenheit stets deren jeweiligen Mitgliederzahlen zugrunde gelegt.

Für 2019 stehen insgesamt 5.700,00 € zur Bezuschussung der Jugendverbandsarbeit in Emmerich am Rhein zur Verfügung. Dieser Betrag wird durch die Gesamtzahl von 708 gemeldeten Mitgliedern dividiert und ergibt einen Pro-Kopf-Zuschuss von 8,05 €.

Die endgültige Bewilligung an die Jugendverbände soll demnach wie folgt aussehen:

Aufgrund der aktuell abgefragten Zahlen ergibt sich folgendes Bild:

	Jugendverband	Anzahl Mitglieder	Förderung pro Kopf	Fördersumme
1.	Bund der katholischen Jugend (BDKJ)	487	8,05 EUR	3.920,35 EUR
2.	Evangelische Gemeindejugend	100	8,05 EUR	805,00 EUR
3.	Jugendfeuerwehr	35	8,05 EUR	281,75 EUR
4.	THW-Jugend	46	8,05 EUR	370,30 EUR
5.	Naturschutzjugend (NABU - NAJU)	33	8,05 EUR	265,65 EUR
6.	Johanniterjugend	3	8,05 EUR	24,15 EUR
7.	Jugendrotkreuz	4	8,05 EUR	32,20 EUR
	Gesamtfördersumme:	708	8,05 EUR	5.699,40 EUR

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen. Produkt 1.100.06.02.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister